



## Pflegesätze ab 1. April 2022

### Vollstationäre Unterbringung

Unsere zur Zeit gültigen Pflegesätze

	pro Tag	Beitragsbeteiligung der jeweiligen Pflegekasse pro Monat	Restkosten bei durchschnittlich 30,42 Tagen pro Monat
<b>Pflegegrad 1</b>	96,44 €	125,00 €	2.808,70 €
<b>Pflegegrad 2</b>	109,14 €	770,00 €	2.550,04 €
<b>Pflegegrad 3</b>	125,31 €	1.262,00 €	2.549,93 €
<b>Pflegegrad 4</b>	142,18 €	1.775,00 €	2.550,12 €
<b>Pflegegrad 5</b>	149,74 €	2.005,00 €	2.550,09 €

**Bitte beachten:** Erhöhter Investitionskostenbetrag bei der Wahl eines Einzelzimmers von 6,00 € täglich.

Erhöhter Investitionskostenbetrag bei der Nutzung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer von 13,38 € täglich.

### Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

Unsere zur Zeit gültigen Pflegesätze

	pro Tag	Erstattung Pflegekasse / Tag	Eigenanteil / Tag
<b>Pflegegrad 1</b>	102,18 €	54,93 €	47,25 €
<b>Pflegegrad 2</b>	115,42 €	69,25 €	47,25 €
<b>Pflegegrad 3</b>	131,59 €	85,42 €	47,25 €
<b>Pflegegrad 4</b>	148,46 €	102,29 €	47,25 €
<b>Pflegegrad 5</b>	156,02 €	109,85 €	47,25 €

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege ist beschränkt auf jeweils **vier Wochen pro Kalenderjahr**.

Die Pflegekasse übernimmt bei Antragstellung die pflegebedingten Aufwendungen mit einem Gesamtbetrag von

**bis zu 1.774,00 € pro Kalenderjahr.** (Kurzzeitpflege)

**bis zu 1.612,00 € pro Kalenderjahr.** (Verhinderungspflege)

Den Ihnen zustehenden Anspruch erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse.

**Bitte beachten:** Erhöhter Investitionskostenbetrag bei der Wahl eines Einzelzimmers von 6,00 € täglich.

Erhöhter Investitionskostenbetrag bei der Nutzung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer von 13,38 € täglich.

## Leistungszuschlag ab 1. Januar 2022

### Übersicht Leistungszuschlag für Pflegebedürftige

Die Pflegeversicherung zahlt allen Heimbewohnern vom 1. Januar 2022 an neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Aufenthalt in einem Pflegeheim	Zuschlag des Eigenanteils der Pflegekosten
<b>Bis zu 12 Monate</b>	5 %
<b>Mehr als 12 Monate</b>	25 %
<b>Mehr als 24 Monate</b>	45 %
<b>Mehr als 36 Monate</b>	70 %